

kung' des Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung: Vergewaltigungen von Prostituierten, angebliche Provokationen, vorhergehende (intime) Kontakte u.ä.m..

Macht man demgegenüber Ernst mit der ungeteilten sexuellen Selbstbestimmung, dann verbieten sich eben deshalb jede Überlegungen über Sonderrechte z.B. für Ehefrauen. Und eben deshalb verbietet es sich m.E. auch, die Abschaffung von Sonderrechten mit dem Signal einer Absenkung des Regelstrafrahmens zu verbinden.

Ich meine deshalb, daß in aller Gelassenheit an der gesetzgeberischen Wertung festgehalten werden kann, daß Vergewaltigungen in der Regel mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren geahndet werden. Die Ausnahmen sollten, wie bei anderen Delikten auch, dem allgemeinen Teil überlassen bleiben. Mögen die Täter meinetwegen zukünftig verstärkt psychiatrischer Begutachtung unterzogen werden (was die Prozeßkosten erhöht und wahrscheinlich die Zahl der Freisprüche senkt). Einstellungen und Freisprüche, das wissen feministische Anwältinnen am besten, werden anders verhindert werden müssen.

Urteil

LG Memmingen, §§ 218 a II Nr. 3, 16 StGB

Soziale Indikation

1. Bei der Prüfung der Frage, ob die Gefahr einer schweren Notlage vorliegt, ist eine einzelfallbezogene Gesamtabwägung anzustellen, die auf die damalige Situation abhebt und spätere tatsächliche Entwicklungen außer Acht zu lassen hat. Dabei sind nicht nur alle psychischen oder physischen Auswirkungen der Schwangerschaft, sondern auch alle familiären und sozialen Konflikte in Betracht zu ziehen, ebenso wie wirtschaftliche und berufliche Schwierigkeiten. Die Schwere der Notlage kann sich auch aus der Summierung von Problemen, von denen jedes für sich die schwere Notlage noch nicht begründen würde, ergeben.

2. Adoption und möglicherweise dauernde Heimunterbringung scheiden als generelle Alternative zum Schwangerschaftsabbruch bereits aus rechtlichen Gründen aus. Die soziale Indikation des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB würde im wesentlichen leerlaufen, wenn die Schwangere allgemein auf Adoption oder Unterbringung verwiesen werden könnte.

3. Da es nach der gesetzlichen Regelung auf die „ärztliche Erkenntnis“ ankommt, kann eine Schwangere auf diese Auskunft auch vertrauen.

Urteil des LG Memmingen vom 6.12.1988, Az. 3 Ns 23 Js 3746/87

Aus den Gründen:

I.

Die Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Memmingen vom 14. April 1988 wegen eines Vergehens des Abbruchs der Schwangerschaft zur Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30,- DM verurteilt. Sie legte gegen dieses Urteil Rechtsmittel ein, die Staatsanwaltschaft Berufung. Das als Berufung zu behandelnde Rechtsmittel der Angeklagten ist begründet, die Berufung der Staatsanwaltschaft unbegründet.

II.

Der Angeklagten lag zur Last, am 19.11.1984 in der Frauenarztpraxis des Zeugen Dr. med. T. in Memmingen in der 9. Schwangerschaftswoche ohne vorherige Beratung und ohne Indikation im Sinne des § 218 a StGB eine Schwangerschaft durch Herrn Dr. T. als abtreibenden Arzt abgebrochen zu haben.

Die Angeklagte war von diesem Vorwurf aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen freizusprechen.

III.

Die Berufungsverhandlung hat zu den persönlichen Verhältnissen und den Umständen der Tat zur Überzeugung des Gerichts folgenden Sachverhalt ergeben:

Die Angeklagte kam am 1. Oktober 1960 als fünftes von acht Kindern in I., Kreis A., zur Welt.

Der Vater war damals Bäckergehilfe, wechselte dann aber den Beruf und arbeitete als Fernfahrer. Die ganze Familie wohnte in einer kleinen Wohnung im Hause der Großeltern. Fünf Kinder mußten sich in einen einzigen Raum teilen. Im Jahre 1966/67 zog die Familie in ein eigenes Haus um, lebte aber finanziell im Hinblick auf den Unterhaltsbedarf der acht Kinder in sehr beengten Verhältnissen. Die Angeklagte vermißte die Zuwendung ihrer Eltern, die sich wegen des Broterwerbs und der Haushaltsführung wenig um die einzelnen Kinder kümmern konnten. Im Jahre 1981 machte die Angeklagte das Abitur und wollte Heilpädagogik studieren. Vor Aufnahme des Studiums wollte die Angeklagte, die in ihrem bisherigen Leben noch nie einen Urlaub gemacht hatte, sich einen Wunschtraum erfüllen und nach Mexiko fahren. Das Geld verdiente sie als Werkstudentin. Während der im Frühjahr 1982 zusammen mit ihrem Lebensgefährten angetretenen Reise wurde sie schwanger. Beide reagierten mit Angst und Entsetzen. Die Angeklagte sah ihre Zukunft – Studium – verbaut. Der Erzeuger lehnte das Kind ab. Die Angeklagte, die von ihrer Familie keinerlei Unterstützung erwarten konnte, da noch vier Geschwister finanziell von den Eltern abhängig waren, entschloß sich zum Abbruch der Schwangerschaft. Sie ging zu einer anerkannten Beratungsstelle, dem staatlichen Gesundheitsamt A. und ließ sich dort im Juni 1982 über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten. Außerdem suchte sie einen Arzt auf, der sie über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte eines Schwangerschaftsabbruchs beriet und am 7.6.1982 eine „Bescheinigung zum genehmigten Schwangerschaftsabbruch nach § 218 a StGB“ ausstellte.

Kurz vor dem bereits mit der Klinik vereinbarten Abbruchtermin entschied sich die Angeklagte jedoch für das Kind, das dann am 1. Februar 1983 geboren wurde. Die Absicht, ein Studium aufzunehmen, gab sie nunmehr auf. Die Lebensgemeinschaft mit dem Erzeuger war seit der Geburt des Kindes sehr belastet, beide fühlten sich durch die Situation überfordert. Der damals 27jährige Vater, der als Werkzeugmacher 1.700,- DM netto verdiente, war alkohol- und nikotinabhängig und hatte Sprechschwierigkeiten, die ihm den sozialen Kontakt erschwerten. Er war mit seinen eigenen Problemen beschäftigt und nicht bereit und in der Lage, sich für Partnerin und Kind einzusetzen. Er leistet zwar finanziellen Unterhalt für das Kind und kam für die Kosten der gemeinsamen Wohnung auf, jedoch mußte die Angeklagte ihren eigenen Lebensunterhalt selbst bestreiten. Ihr war Monate nach Ablauf der Mutterschutzfrist und des Erziehungsurlaubes von ihrem Arbeitgeber gekündigt worden.

Sie entschloß sich nun, zur Unterhaltssicherung einen Naturkostladen in A. zu eröffnen, obwohl sie hierfür nicht die geringste Vorbildung hatte.

Maßgebend für den Entschluß war die Tatsache, daß sie bei dieser Tätigkeit ihr Kind nebenbei betreuen konnte. Zur Finanzierung nahm sie im Juni/Juli 1984 bei der Stadtparkasse A. einen Kredit auf. Die Stadtparkasse A. räumte der Angeklagten außerdem einen Kontokorrentkredit von 10.000,- DM ein, von Privatpersonen erhielt sie Kredite in Höhe von insgesamt 21.000,- DM. Die Eltern der Angeklagten, die zwischenzeitlich eine Landwirtschaft von den Großeltern der Angeklagten übernommen hatten, leisteten gegenüber der Stadtparkasse A. eine Bürgschaft in Höhe von 27.500 DM. Ihre Landwirtschaft, die sie allein betrieben, war mit ca. 120.000,- DM Schulden belastet.

Der Betrieb des am 2.7.1984 eröffneten Naturkostladens erwies sich zunächst noch als Verlustgeschäft. Das Soll auf dem Girokonto der Angeklagten wurde immer höher, obwohl die Angeklagte, die alle anfallenden Arbeiten – Wareneinkauf beim Großhändler, Verkauf, Kalkulation, Buchhaltung, Reinigung etc. – allein erledigte, auch abends und am Wochenende arbeitete.

In dieser Situation wurde sie Ende des Jahres 1984 – von ihrem Lebensgefährten – erneut schwanger. Die Angeklagte fühlte sich durch die körperliche Belastung, die der Betrieb des Ladens durch sie allein ohne fremde Hilfe mit sich brachte, durch die gleichzeitig notwendige Betreuung ihres Kleinkindes, für das sie ebenfalls keine Hilfe hatte, durch die persönliche Situation ihres Lebensgefährten, der eher selbst der Unterstützung bedurfte, als daß er eine solche hätte leisten können, durch die Verluste, die der Laden mit sich brachte, am Ende ihrer Kräfte. Sie war verzweifelt, weil sie sich angesichts der neuen Schwangerschaft in einer ausweglosen Situation sah. Mit fremder Hilfe konnte sie nicht rechnen, eine Angestellte konnte sie sich nicht leisten. Finanzielle und sonstige Hilfe konnte sie weder von ihren Eltern noch von ihren Geschwistern erwarten. Die Eltern waren mit der Landwirtschaft ausgelastet. Die Geschwister befanden sich zum Teil in Ausbildung und hatten zum Teil eigene Familien, teils mit Kleinkindern, und waren ebenfalls nicht in der Lage, der Angeklagten zu helfen. Sonstige Verwandte oder Bekannte, die bereit gewesen wären, das Kind etwa in Pflege zu nehmen, waren nicht vorhanden. Ein Heim oder eine Kinderkrippe in A. oder Umgebung, wo die Angeklagte das Kind etwa tagsüber hätte unterbringen können, gab es nicht. Eine womögliche auswärtige Heimunterbringung oder gar eine Freigabe zur Adoption – die Angeklagte erwog auch diese Alternativen – lehnte sie im Hinblick auf ihre Erfahrungen mit mangelnder elterlicher Zuwendung ab. Ihr war klar, daß sie im Falle ihrer Niederkunft auch die nunmehr neugegründete Existenz, nämlich ihren Laden, von dem sie hoffte, ihn in die Gewinnzone bringen zu können, würde aufgeben müssen. Ihr war außerdem klar, daß sie

auch bei Inanspruchnahme der ihr bekannten öffentlichen und privaten Hilfen niemals in der Lage sein würde, die aufgenommenen Schulden von ca. 50.000,-DM zurückzuzahlen, diese vielmehr im Gegenteil angesichts der Zinsbelastung immer weiter wachsen würden und daß möglicherweise auch die Existenz ihrer Eltern, von denen noch vier Geschwister finanziell abhängig waren, gefährdet sein würde. Ihr Lebensgefährte lehnte auch dieses zweite Kind völlig ab.

Unter diesen Umständen entschloß sich die Angeklagte zum Abbruch der Schwangerschaft. Sie suchte den Zeugen Dr. T. auf, mit dem sie ein ausführliches Gespräch über ihre persönlichen Verhältnisse und die möglichen Alternativen zum Abbruch führte. Herr Dr. T. kam zum Ergebnis, daß ein Fall einer sozialen Indikation im Sinne des § 218 a StGB vorliege. Daraufhin ließ die Angeklagte am 19.11.1984 von ihm die Leibesfrucht abtreiben. Sie war der festen Überzeugung, daß eine Indikationslage auch tatsächlich vorliege und daß sie nicht nochmals zu einer Beratungsstelle und einem anderen Arzt müsse, da sie bei ihrer ersten Schwangerschaft ausführlich über die staatlichen und öffentlichen Hilfen und über die Risiken eines Abbruchs beraten worden war.

IV.

Dieser Sachverhalt beruht im wesentlichen auf der eigenen Einlassung der Angeklagten und den Ausführungen des sachverständigen Zeugen Dr. L.. Die Kammer glaubt der Angeklagten, die den Sachverhalt, sowie dargestellt, geschildert hat. Sie machte auf die Kammer den Eindruck einer verantwortungsbewußten Frau, die sich die Entscheidung für den Schwangerschaftsabbruch nicht leicht gemacht hat. Sie schilderte in völlig natürlicher Weise ihre persönliche Situation, ohne zu beschönigen oder aufzubauschen.

Um ihren Lebensgefährten nicht bloßzustellen, bagatellierte sie sogar nach Auffassung der Kammer die Probleme, die sich mit diesem Partner, der die Kinder strikt ablehnte und offenbar selbst problembeladen war, für sie ergaben. Für die Glaubwürdigkeit der Angaben der Angeklagten spricht auch die Aussage des sachverständigen Zeugen Dr. L., der die Angeklagte zwar nicht bei dieser Schwangerschaft, wohl aber bei einer späteren im Mai 1985 beriet. Der sachverständige Zeuge schilderte glaubhaft und eindrucksvoll den Zustand der schieren Verzweiflung, in der sich die Angeklagte, die keinen Ausweg als den des Schwangerschaftsabbruchs gesehen habe, bei ihm befand. Da die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten damals im wesentlichen unverändert waren, glaubt die Kammer ihrer Darstellung, daß sie auch bei der früheren Schwangerschaft keinen Ausweg gesehen habe und verzweifelt gewesen sei.

V.

Der festgestellte Sachverhalt führt zum Freispruch der Angeklagten, da der Schwangerschaftsabbruch angezeigt war, um von ihr die Gefahr einer schweren, auf andere zumutbare Weise nicht behebbaren Notlage abzuwenden (§ 218 Abs. 2 Nr. 3 StGB):

Nach § 218 Abs. 1 StGB ist grundsätzlich jeder Schwangerschaftsabbruch strafbar, und zwar sowohl für den abbrechenden Arzt als auch für die Schwangere selbst. Der Gesetzgeber ist mit dieser Bestimmung der aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz abgeleiteten Forderung des Bundesverfassungsgerichtes in der Entscheidung vom 25.2.1976 (BVerfGE 39, 1 ff.) nachgekommen, das werdende Leben – auch gegenüber der Mutter – zu schützen. Die Angeklagte hat den Tatbestand des § 218 Abs. 1 StGB erfüllt.

Sie bleibt hier aber nach der Ausnahmebestimmung des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB straflos, wonach ein Schwangerschaftsabbruch über die Fälle der medizinischen, der genetischen und der kriminologischen Indikation (§ 218 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 und 2) hinaus auch dann angezeigt ist, wenn die Gefahr einer schweren, nicht auf andere zumutbare Weise abzuwendenden Notlage besteht:

1. Die Notlagenindikation, wie sie in der Bestimmung des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB geregelt ist, beruht auf der Erwägung des Bundesverfassungsgerichtes, auch die allgemeine Lage der Schwangeren und ihrer Familie könne Konflikte von solcher Schwere erzeugen, daß von ihr über ein bestimmtes Maß hinaus Opfer zu Gunsten des ungeborenen Lebens mit den Mitteln des Strafrechts nicht erzwungen werden könnten (BVerfGE 39, 50). Das Bundesverfassungsgericht hat vom Gesetzgeber verlangt, diesen Indikationsfall so zu umschreiben, „daß die Schwere des hier vorauszusetzenden sozialen Konflikts deutlich erkennbar wird und – unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit betrachtet – die Kongruenz mit den anderen Indikationsfällen gewahrt bleibt.“

Die vom Bundesverfassungsgericht verlangte Kongruenz zu den anderen Indikationsfällen hat der Gesetzgeber offenbar durch die Einführung einer unwiderleglichen Vermutung (§ 218 Abs. 2 1. Halbsatz) des Inhalts hergestellt, daß die Voraussetzungen des § 218 Abs. 1 Nr. 2 StGB, nämlich der sogenannten medizinischen Indikation, auch dann als erfüllt gelten, wenn ein Fall der sozialen Indikation im Sinne des § 218 Abs. 2 Nr. 3 vorliegt. Dies bedeutet, daß im Fall einer schweren, nicht auf andere zumutbare Weise behebbaren Notlage, eine „Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren“ unwiderleglich vermutet wird. Insoweit bedarf es keines Nachweises (Schönke/Schröder StGB, 23. Auflage RZ 52 zu § 218 a).

Bei der Prüfung der Frage, ob die Gefahr einer schweren Notlage vorlag – die Schwere des hier vorzusetzenden sozialen Konflikts ist trotz des verfassungsgerichtlichen Gebots nicht näher eingeeengt und nicht „deutlich erkennbar“ – ist eine einzelfallbezogene Gesamtabwägung anzustellen, die auf die damalige Situation abhebt und spätere tatsächliche Entwicklungen außer Acht zu lassen hat (Schönke / Schröder a.a.O. 51 a). Dabei sind nicht nur alle psychischen oder physischen Auswirkungen der Schwangerschaft, sondern auch alle familiären und sozialen Konflikte in Betracht zu ziehen, ebenso wie wirtschaftliche und berufliche Schwierigkeiten. Die Schwere der Notlage kann sich auch aus der Summierung von Problemen, von denen jedes für sich die schwere Notlage noch nicht begründen würde, ergeben (Leipziger Kommentar, StGB 10. Aufl. RZ 74 zu § 218 a). Einen solchen Fall hält die Kammer hier für gegeben:

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, daß der gesamte Lebensweg der Angeklagten durch die Geburt eines weiteren Kindes ernstlich gefährdet gewesen wäre. Die Angeklagte hatte bereits einmal ihre gesamten Zukunftspläne, nämlich ein Studium aufzunehmen und als Heilpädagogin tätig zu sein, zu Gunsten eines Kindes aufgegeben. Nunmehr hätte sie auch die gerade mit großen Schwierigkeiten aufgebaute Existenz verloren. Sie hätte mit zwei Kindern, darunter einem Säugling, den Laden nicht weiter betreiben können. Dazu wären die vielschichtigen Aufgaben, die aus dem Betrieb des Ladens resultieren, einerseits und die Anforderungen, die zwei Kleinkinder an eine Mutter stellen, andererseits zu groß gewesen. Die Angeklagte hätte nicht beide Aufgaben nebeneinander erfüllen können. Es bestand auch keine Möglichkeit, diese Doppelbelastung auf andere Weise zu lösen. Wie ausgeführt, konnte sie mit keinerlei Hilfe rechnen. Eltern und Geschwister und der Lebensgefährte waren entweder nicht bereit oder nicht in der Lage, die Angeklagte zu unterstützen. Eine Angestellte, die auch nicht mit öffentlicher Hilfe hätte bezahlt werden können, trug das Geschäft nicht. Wenn sich die Angeklagte für das Kind entschieden hätte, wäre ihr damit nur die Möglichkeit der Aufgabe des Ladens geblieben. Dies wäre womöglich dann eine zumutbare Alternative gewesen, wenn die Angeklagte damit hätte rechnen können, eine geeignete Stelle zu finden. Eine Frau mit zwei Kindern, der keinerlei Unterstützung durch Verwandte, Bekannte oder Partner zuteil wird, ist aber nur schwer vermittelbar, da Ganztätigkeiten ausscheiden und andere Stellen – etwa stundenweise Tätigkeit oder Heimarbeit – weitgehend fehlen. Bei der Angeklagten kam hinzu, daß sie erheblich Schulden hatte, die zurückbezahlt werden mußten. Sie hätte also eine Stellung mit einem Verdienst finden müssen, der sie in die Lage versetzt hätte, nicht nur ihren eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, sondern auch ihre Schulden zu tilgen. Die Angeklagte rechnete in objektiv nachvollziehbarer Weise

mit einem solchen Glücksfall nicht, vielmehr damit, daß die Schulden wegen der Zinsbelastung bei Aufgabe des Ladens erheblich steigen und sie zur Rückzahlung nie mehr in der Lage sein würde. Nach Auffassung der Kammer bestand auch tatsächlich die ernste Gefahr, finanziell nicht mehr Tritt fassen zu können und auf Dauer auf öffentliche Hilfe angewiesen zu sein.

Im Falle der Aufgabe des Geschäftes wäre der Angeklagten aber tatsächlich nicht nur ihre eigene Lebensgrundlage entzogen worden; es hätte vielmehr auch ernstliche Gefahr für die Existenz der Eltern bestanden, da diese in Höhe von 27.500,-DM gegenüber der Stadtparkasse A. gebürgt hatten; die Eltern wären – jedenfalls nach der objektiv begründeten Sorge der Angeklagten – nicht in der Lage gewesen, aus den laufenden Erträgen der kleinen Landwirtschaft angesichts der bereits bestehenden Verpflichtungen auch noch die Schulden der Tochter zu tilgen. Die Gefahr der Zwangsvollstreckung in den elterlichen Betrieb drohte.

Zu dieser ernstlichen Gefährdung der eigenen Existenz und derjenigen der Eltern kam noch die schwer belastete Partnerschaft, die an dem zweiten Kind endgültig zu scheitern drohte. Auch wenn ihr Partner wegen seiner Alkohol- und Nikotinabhängigkeit und der Tatsache, daß er bereits das erste Kind ablehnte, für die Angeklagte vielleicht objektiv keine Unterstützung war, so fürchtete sie doch, im Falle einer Trennung mit zwei Kindern gänzlich allein dazustehen. Sie sah auch angesichts der gegebenen Umstände keine Möglichkeit, ihre Kinder unter Verhältnissen großzuziehen, die deren Belangen auch nur einigermaßen gerecht werden würden (vgl. BGH NJW 85,2752).

Die Kammer ist unter diesen Umständen der Auffassung, daß die vom Bundesverfassungsgericht erwähnte Opfergrenze hier erreicht und damit eine schwere Notlage im Sinne des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB gegeben ist. Daß die Angeklagte ihre Situation damals auch selbst als ausweglos erkannte, dafür spricht die Aussage des sachverständigen Zeugen Dr. L. Diesen suchte die Angeklagte etwa ein halbes Jahr später wegen einer neuerlichen Schwangerschaft auf. Zu diesem Zeitpunkt waren die äußeren Verhältnisse der Angeklagten im wesentlichen unverändert. Der sachverständige Zeuge schilderte glaubhaft und eindrucksvoll, daß sich die Angeklagte damals im Zustand tiefer Verzweiflung befunden habe. Dieser Zustand ist auch für die hier maßgebliche Schwangerschaft angesichts der geschilderten Umstände für die Kammer nachvollziehbar.

2. Nach Auffassung der Kammer war die geschilderte schwere Notlage nicht auf andere zumutbare Weise zu beseitigen:

a) Adoption und möglicherweise dauernde Heimunterbringung scheidet als generelle Alternative zum Schwangerschaftsabbruch bereits aus rechtlichen Gründen aus. Die soziale Indikation des § 218 a

Abs. 2 Nr. 2 StGB würde im wesentlichen leerlaufen, wenn die Schwangere allgemein auf Adoption oder Heimunterbringung verwiesen werden könnte (LK a.a.O. Rz. 76 zu § 218 a, Schönke/Schröder a.a.O. Rz. 50 a zur § 218a, jeweils mwN). Durch das Adoptionsgesetz vom 2.7.1976 (BGBl. I 1749, 1762) wurde die Adoption so erleichtert, daß sie in der Praxis in aller Regel möglich ist. Es gilt allerdings eine gewichtige Ausnahme. Adoptionsbereite Eltern werden sich dann nicht finden lassen, wenn ein krankes oder behindertes Kind zur Welt gebracht wird. Gerade auch dieser Umstand schließt eine generelle Verweisung auf die Adoption aus; denn gerade in dem die Schwangere am meisten belastenden Fall, nämlich der Geburt eines kranken oder behinderten Kindes, kann sie nicht oder nicht sicher mit einer Adoption rechnen.

Adoption oder Heimunterbringung als grundsätzliche Alternative zum Schwangerschaftsabbruch würde im übrigen auch im Widerspruch zu Art. 6 GG stehen, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Auch die Gemeinschaft des nichtehelichen Kindes mit seiner Mutter gilt als Familie, wenn auch als eine von vornherein unselbständige (Maunz-Dürig, GG, RZ. 16 zu Art. 6).

Es kann von einer Schwangeren nicht verlangt werden, die für sie gegebene Notlage dadurch zu beseitigen, daß sie eine vom Grundgesetz geschützte Rechtsposition (Art. 6 Abs. 3 GG) auf Dauer aufgibt.

Nach Auffassung der Kammer ist es einer Schwangeren auch grundsätzlich nicht zumutbar, ihr Kind zur Adoption oder möglicherweise dauernden Heimunterbringung freizugeben. Die Schwangere müßte nämlich die Entscheidung über die Adoption vor der Geburt, innerhalb der zwölfwöchigen Frist des § 218 a Abs. 3 StGB, treffen. Zu diesem Zeitpunkt kann eine solche Entscheidung von der Schwangeren aber nicht verlangt werden. Es ist mittlerweile anerkannt, daß durch den Geburtsvorgang eine rein verstandesmäßig nicht erfassbare instinktive starke Bindung zwischen Mutter und Kind eintritt. Ohne die Erfahrung der Geburt ist eine Mutter gar nicht in der Lage, endgültig zu entscheiden, ob sie jemals bereit sein wird, ihr Kind herzugeben. Der Gesetzgeber hat unter anderem auch deshalb bisher von der Einführung einer „pränatalen Adoption“ abgesehen. Eine in einem früheren Gesetzentwurf vorgesehene pränatale Adoption sah ein Widerrufsrecht der Mutter nach der Geburt vor (vgl. Jayme, RZ 74. 115 ff.). Diese Möglichkeit, ihre Entscheidung neu zu überdenken, hat die Schwangere, die vor der Alternative Abbruch oder Austragung steht, nicht; denn sie muß ihre Entscheidung endgültig vor der Geburt treffen. Auch der Gesetzgeber ist offenbar der Auffassung, daß einer Schwangeren nicht zugemutet werden kann, vor der Geburt die Einwilligung zur Adoption auszusprechen: denn mit Gesetz vom 25. August 1980 (BGBl. 1980 II 1093, 1981 II 72) hat er das Europäische Überein-

kommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern übernommen, in dessen Artikel 3 Abs. 4 ausdrücklich bestimmt ist, daß die Zustimmung der Mutter nur *nach* der Geburt entgegengenommen werden darf.

Unabhängig von diesen Ausführungen scheidet hier eine Verweisung auf Adoption und Heimunterbringung auch deshalb aus, weil der Angeklagten persönlich diese Alternativen nicht zumutbar waren. Sie lehnt diese Alternativen ab, weil sie davon überzeugt ist, daß sie niemals fähig sein würde, ihr Kind, einmal geboren, auf Dauer freizugeben. Dafür, daß die Angeklagte tatsächlich dieser Überzeugung ist, spricht die Aussage des sachverständigen Zeugen Dr. L., der mit der Angeklagten auch diese Alternative besprochen hat. Sie war bei ihm auch deshalb so verzweifelt, weil sie sich nicht in der Lage sah, ihr Kind herzugeben. Eine solche Sperre entspricht im übrigen auch natürlichem Empfinden. Ist sie bei einer Schwangeren vorhanden, scheiden Adoption oder Heimunterbringung als reale Alternativen aus. Heimunterbringung ist der Angeklagten zusätzlich auch deshalb nicht zuzumuten, weil ihr durch die eigenen schmerzlichen Erfahrungen in ihrer Familie bewußt war, was es heißt, engen Kontakt mit den Eltern vermissen zu müssen.

b) Möglichkeiten, das Kind in einer Pflegestelle unterzubringen, bestanden nicht. Verwandte, Bekannte oder Freunde, die hierzu bereit gewesen wären, waren nicht vorhanden. Eine sonstige Pflegestelle schied schon nach den finanziellen Möglichkeiten der Angeklagten aus. Eine Kinderkrippe oder Heim, in dem das Kind untertags hätte untergebracht werden können, war im Raum A. nicht vorhanden.

c) Auch staatliche oder private Hilfe, über die die Angeklagte bei dem Beratungsgespräch im Gesundheitsamt A. aufgeklärt worden war, kamen als Alternativen nicht in Betracht. Die erwähnte, von der Angeklagten nicht zu bewältigende Doppelbelastung durch Geschäft und Kinder wäre durch finanzielle Unterstützungen nicht zu beseitigen gewesen. Es ist für die Entscheidung ohne Bedeutung, ob die Angeklagte, wie in einem Hilfsbeweis Antrag unter Beweis gestellt, Anspruch auf den 3-fachen Sozialhilfesatz auf die Dauer bis zu 3 Jahren gehabt hätte. Auch der 3-fache Sozialhilfesatz, von dem sie angesichts der erwirtschafteten Verluste zunächst ihren eigenen Lebensunterhalt hätte bestreiten müssen, hätte nicht ausgereicht, um etwa eine Angestellte bezahlen zu können. Erst recht nicht hätte der 3-fache Sozialhilfesatz ausgereicht, um im Falle der Aufgabe des Ladens neben der Deckung des Lebensbedarfs Kredite in Höhe von insgesamt 50.000,- DM zurückzuzahlen. Im übrigen sah die Angeklagte auch keinerlei Möglichkeiten, etwa innerhalb der nächsten drei Jahre wirtschaftlich wieder auf eigenen Füßen stehen zu können. Sie rechnete in objektiv nachvollziehbarer Weise damit, letztlich für immer auf öf-

fentliche Hilfe angewiesen zu sein. Unter diesen Umständen war der Hilfsbeweis antrag gemäß § 244 Abs. 3 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung abzulehnen. Insgesamt sind deshalb die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB gegeben.

IV.

Selbst wenn aus irgendeinem Grund die schwere Notlage im Sinne der genannten Bestimmung zu verneinen wäre, müßte die Angeklagte freigesprochen werden, da sie sich zur Überzeugung des Gerichts dann auf jeden Fall in einem unvermeidbaren Irrtum befunden hat:

Es kann in diesem Zusammenhang dahin gestellt bleiben, ob es sich bei der Indikationsregelung des § 218 a StGB um Rechtfertigungs- oder Schuld-ausschließungsgründe handelt. Zwar ist ein Irrtum über einen Rechtfertigungsgrund in der Regel ein Tatsbestandsirrtum, der den Vorsatz ausschließt. Im vorliegenden Fall hätte die Angeklagte aber nicht über die tatsächlichen Grundlagen eines Rechtfertigungsgrundes geirrt, sondern erkannte Tatumstände falsch bewertet. Ein solcher Irrtum ist wie der Irrtum über das Vorliegen eines Schuld-ausschließungsgrundes nach den Regeln des Verbotsirrtums zu behandeln (Schönke/Schröder a.a.O., RZ. 20 zu § 16).

Die von der Angeklagten angenommenen Umstände stellten sich für sie als eine Notlage im Sinne des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB dar. Bei der ersten Schwangerschaft hatte ihr ein Arzt die Notlage im Sinne des Gesetzes bescheinigt. Seither hatte sich die Situation der Angeklagten erheblich verschlechtert. Bei der ersten Schwangerschaft war sie im Grund genommen noch unabhängig gewesen, hatte kein Kind gehabt und war nicht überschuldet. Mit Recht konnte sie davon ausgehen, daß ihre nunmehrige Situation wesentlich ungünstiger und eine Indikationslage erst recht bejaht werden würde. Tatsächlich hat auch der Zeuge Dr. T. nach einem ca. halbstündigen Gespräch mit der Angeklagten ebenfalls eine schwere, nicht anders abwendbare Notlage bejaht. Da es nach der gesetzlichen Regelung auf die „ärztliche Erkenntnis“ ankommt, konnte sie auf diese Auskunft auch vertrauen. Richtig ist allerdings, daß die Angeklagte bei dieser Schwangerschaft weder eine Beratungsstelle, noch einen anderen als den abbrechenden Arzt aufgesucht hat. Sie war glaubhaft der Überzeugung, dies sei nicht erforderlich, weil sie bereits bei ihrer ersten Schwangerschaft sowohl über die staatlichen und öffentlichen Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder als auch über die ärztlichen Risiken eines Abbruchs aufgeklärt worden war. Allein dies ist aber nach dem Willen des Gesetzgebers der Inhalt der vorgeschriebenen Beratungen. Da diese Beratungen erst relativ kurze Zeit vor der neuerlichen Schwangerschaft durchgeführt worden waren, konnte die Angeklagte zu Recht davon ausgehen, daß sich weder an den staatlichen oder öffentlichen Hilfen noch gar an den Erkenntnissen über die ärztlichen Risiken eines Schwangerschaftsabbruchs

irgend etwas wesentliches geändert hatte. Es kann ihr deshalb nach Auffassung der Kammer kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie nicht neuerdings eine Beratungsstelle und einen beratenden Arzt aufgesucht hat.

Gegen die Angeklagte spricht auch nicht die Tatsache, daß sie bei ihrer ersten Anhörung angab, Herrn Dr. T. nicht zu kennen. Die Angeklagte wurde von einem Polizeibeamten in ihrem Laden angerufen und zum Vorwurf der Abtreibung befragt. Daß sie sich nicht im Laden, womöglich vor Kunden, zu dem gegen sie erhobenen Vorwurf äußern wollte, ist mehr als verständlich. Die Kammer ist der Überzeugung, daß jede normal empfindende Mutter – und dazu rechnet sie die Angeklagte – unter einem Schwangerschaftsabbruch unabhängig davon, ob objektiv eine Notlage gegeben ist oder nicht, schwer leidet; denn ihr ist bewußt, daß sie das in ihr keimende Leben abgetötet hat. Daß eine Frau ein solches Geschehen bewußt oder unbewußt unterdrückt und sich nicht auf eine erste telefonische Anfrage hin einem Polizisten gegenüber eröffnet, ist nahezu selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Diskussion. Das gleiche gilt von dem Vorhalt, die Angeklagte habe die Bestätigung nicht ausgefüllt. Daß eine Frau unmittelbar vor einem Schwangerschaftsabbruch, dem sie mit großer innerer Beteiligung gegenüber steht, ein Papier nicht auf seine juristische Stichhaltigkeit überprüft, ist ebenso selbstverständlich und nicht geeignet, die Überzeugung der Kammer von der Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums zu erschüttern.

Mitgeteilt von RAinnen Brigitte Hörster,
Heike Gall-Alberth, Augsburg

Urteil

VerwG Freiburg, § 218 b StGB Zuschüsse für pro familia

Handelt es sich bei einer Beratungsstelle um eine (vom Sozialministerium) anerkannte Beratungsstelle i. S. d. § 218 b StGB, so kommt es für die Gewährung von Zuschüssen allein darauf an, daß diese Anerkennung vorliegt. Die die Zuschüsse gewährende Körperschaft hat keine eigene Prüfungskompetenz bezüglich der Rechtmäßigkeit der Beratung.

Urteil des VerwG Freiburg vom 21.10.1988 – 7 K 267/87 –

Aus dem Sachverhalt:

Der Kläger begehrt vom Beklagten die Bewilligung von Zuschüssen für 1986 und 1987.

Der Kläger ist eine Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle in F. Er wurde ferner durch Anordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung – Sozialministerium – mit Wirkung vom 22.6.1976 als Beratungsstelle im Sinne des § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB anerkannt. Der Beklagte gewährt seit 1980 den Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die Einwohner des Landkreises B. beraten, Zuschüsse.